



ARBEITSGEMEINSCHAFT SACHVERSTÄNDIGE.....

GARTENBAU • LANDSCHAFTSBAU • SPORTPLATZBAU e.V.

Geschäftsstelle:Ulrich Stenger, Hanauer Str. 409, 63075 Offenbach · Tel.069/838324-0 · Fax 069/868057

<http://www.ag-sachverstaendige.de> – Email: info@ag-sachverstaendige.de

---

Rat der Stadt Köln  
Historisches Rathaus  
50667 Köln-Innenstadt

**Stellungnahme zur Bedeutung und zum Denkmalwert des Grüngürtels der Stadt Köln,  
Erklärungen zur Denkmalverträglich hinsichtlich der Verbandsklage,  
eingereicht von der BI „Grüngürtel für alle“**

**Bebauungsplan 63419/02 –**

**Arbeitstitel: „Erweiterung RheinEnergieSportpark in Köln“ vom 18.06.2020,  
bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Köln, Nummer 95 vom 02.12.2020 Nr. 354**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fachsparte Gartendenkmalpflege der Arbeitsgemeinschaft Sachverständige Gartenbau, Landschaftsbau und Sportplatzbau e. V. (AGS) setzt sich als unabhängiges Forum für die Erhaltung vorhandener Gärten, den Schutz von bedrohten Anlagen und die Restaurierung historischer Zeugnisse der Garten- und Landschaftskultur ein. Dieser gezielte Einsatz geschieht in Übereinstimmung mit den Denkmalschutzgesetzen und den Verfassungen der jeweiligen Bundesländer.

Der im Bereich des RheinEnergieSportParks in Köln-Sülz geplanten Erweiterung und der Überbauung der Gleueler Wiesen steht die AGS aus fachlichen Gründen kritisch gegenüber.

Der Kölner Grüngürtel erfuhr bereits in seiner Planungsphase in den 1920er Jahren internationale Aufmerksamkeit. Er ist bis heute aus gartenhistorischer und gartendenkmalpflegerischer Sicht nicht nur eine der weltweit wichtigsten städtischen Grünanlagen, sondern dient als grüne Lunge der Stadt auch der Bevölkerung zur spontanen Nutzung als Freizeit- und Erholungsgebiet.



ARBEITSGEMEINSCHAFT SACHVERSTÄNDIGE.....

GARTENBAU • LANDSCHAFTSBAU • SPORTPLATZBAU e.V.

Geschäftsstelle: Ulrich Stenger, Hanauer Str. 409, 63075 Offenbach · Tel.069/838324-0 · Fax 069/868057

<http://www.ag-sachverstaendige.de> – Email: info@ag-sachverstaendige.de

---

Seine internationale Bedeutung, aber auch seine Gefährdung wurde zuletzt im Jahr 2020 durch die Aufnahme in das Programm der „12 gefährdetsten Kulturstätten Europas“ bestätigt. Hierbei wurde der Kölner Grüngürtel „von einem internationalen Beratungsgremium, bestehend aus Experten für Geschichte, Archäologie, Architektur, Denkmalpflege, Projektanalyse und Finanzierung, in die engere Wahl gezogen“. <sup>1</sup> „Die Auswahl wurde auf der Grundlage der herausragenden Bedeutung des Kulturerbes und des kulturellen Wertes der einzelnen Stätten sowie auf der Grundlage der ersten Gefahr, der sie ausgesetzt sind, getroffen.“<sup>2</sup>

Die vorliegende Stellungnahme der Fachsparte Gartendenkmalpflege der AGS geht aus der Sorge um den angemessenen Umgang mit dem Denkmal hervor und zieht die bisher vorgenommenen Abwägungen und Entscheidungen hinsichtlich des Bebauungsplans in Zweifel. Sie gibt auf der Grundlage fachlicher und wissenschaftlicher Erkenntnisse wichtige Hinweise, die eine Bewertung und Beurteilung überhaupt erst ermöglichen.

Die Plausibilität und Stichhaltigkeit dieser Hinweise und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen basieren auf wissenschaftlichen Grundlagen, die hier kurz skizziert werden sollen, um die Wissenschaftlichkeit der Argumente zu verdeutlichen.

---

<sup>1</sup> Europa Nostra, 7 MEIST GEFÄHRDETSTEN PROGRAMM 2021: Das Grünsystem, Köln in der engeren Auswahl der 12 am meisten gefährdeten Kulturerbestätten in Europa <<https://www.europeanostra.org/wp-content/uploads/2020/12/PR-7ME-2021-Shorlist-finalversion.pdf>>.

<sup>2</sup> Ibid.

---

## Was ist ein Denkmal – Begriffsbestimmung

Nach DSchG NRW: „§ 2 **Begriffsbestimmungen**

*(1) **Denkmäler sind Sachen**, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und **Nutzung ein öffentliches Interesse** besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen. Die Vorschriften des Landschaftsgesetzes bleiben unberührt.*

*(2) Baudenkmäler sind Denkmäler, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Ebenso zu behandeln sind **Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen** sowie andere von **Menschen gestaltete Landschaftsteile**, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.“<sup>3</sup>*

Sobald der Begriff „Denkmal“ auf ein Gartendenkmal angewendet wird, tun sich trotz seiner dezidierten Nennung im DSchG NRW selbst bei Fachleuten immer wieder große Wissenslücken auf.

Bei der Tagung „Quo vadis Denkmalrecht? Kulturerbe zwischen Pflege und Recht“ in Münster 2015, einer fachlich eigentlich hervorragenden Konferenz, wurde das „Gründenkmal“ weitgehend ausgeklammert. Eine Referentin hob sogar hervor, ihre Aussagen könnten nur das Baudenkmal betreffen, nicht das Gartendenkmal.

Um dieses Verständnisproblem in einem übertragenen Sinne zu veranschaulichen, sei es erlaubt, hier einmal ganz unwissenschaftlich darzustellen, was die Maßnahmen des Bauleitplanes für den Kölner Grüngürtel bedeuten würden, wenn es sich nicht um ein Gartendenkmal, sondern um das Baudenkmal Kölner Dom handelte:

Der Natursteinbelag des Kölner Doms würde entfernt und stattdessen ein kunststoffbewehrter Estrich mit einer Fußbodenheizung eingebaut. Darauf würde man einen Kunststoffteppich legen. Das Hauptschiff würde der Öffentlichkeit entzogen und einem wirtschaftlich ausgerichteten Verein (Bauherr ist eine GmbH) zur dauerhaften Nutzung zur Verfügung gestellt.

Das Domumfeld umgäbe man mit kleinen Bauten, die zu ihrer Sicherung mit Zäunen umstellt würden. Die Buntglasfenster würden durch Dreifachverglasung ersetzt.

Dieses Szenario wäre beim Kölner Dom vollkommen unvorstellbar.

---

<sup>3</sup> *Denkmalschutzgesetz NRW [1980]. (Hervorhebungen durch die Verfasser.)*

Der Denkmalschutz und die ihm dienende Gesetzgebung kennen aus gutem Grund keine höher- und geringerwertigen Denkmäler. Vielmehr ist der Denkmalschutz an sich ein umfassender, unabhängig von Art, Größe und Beschaffenheit eines Denkmals im Vergleich zu anderen.

Die AGS macht geltend, dass die vorhandenen Belange des Denkmalschutzes im Falle des Kölner Grüngürtels unvollständig dargelegt sind und der Bebauungsplan damit nicht geeignet ist, die Denkmalverträglichkeit des geplanten Eingriffs zu bescheinigen.

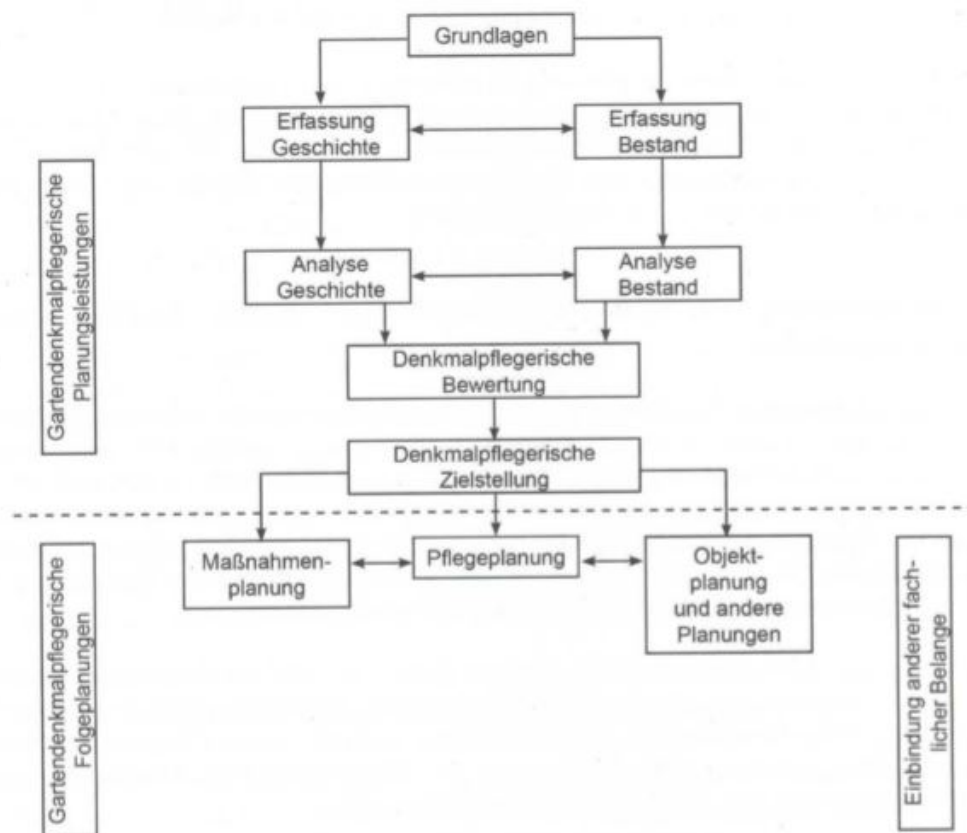


Abbildung 1: Schema einer Gartendenkmalpflegerischen Bewertung<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V., *Leistungskatalog für die Erarbeitung Gartendenkmalpflegerischer Zielplanungen*, Stefan Pulkenat, Jutta Curtius, Ehm Eike Ehrig et al. (Bonn, 2020), 8, updated 2020.

Der Feststellung der „Denkmalverträglichkeit“ ist eine ganze Reihe komplexer Schritte vorgeschaltet. Das hier abgebildete Schema gibt einen groben Überblick über den Weg zu einer solchen Feststellung. Diese Arbeitsschritte gehören bereits seit langer Zeit zur guten Praxis und sind nicht erst seit heute Stand der Technik in der Gartendenkmalpflege.

Folgt man dieser entscheidenden Grundlage, so zeigt sich, dass in diesem Feststellungsverfahren die systematische Erfassung der Geschichte und des aktuellen Bestandes des Gartendenkmals mit der jeweiligen Analyse nicht vorgenommen wurde. Es liegt weder eine gartendenkmalpflegerische Bewertung noch eine gartendenkmalpflegerische Zielplanung vor, die einen denkmalfachlichen Umgang mit dem Grüngürtel erkennen lassen würde.

Beide, Bewertung und Zielplanung, sind jedoch Voraussetzung und Grundlage dafür, eine nachvollziehbare und fachliche Feststellung der Denkmalverträglichkeit ausarbeiten zu können.

Die Umwelt- und Denkmalverträglichkeit und die Integration dieser Belange in den B-Plan sind schon aus diesen Gründen nach unserer fachlichen Überzeugung nicht gegeben.

Die Begründung der Planungen, hier: Bebauungsplan 63419/02, widerspricht den vorgegebenen Normen, wie in der Folge ausgeführt wird.

## Die Denkmaleigenschaft – eine Grundlage der Abwägung der Belange

Das Grünsystem von Köln steht seit 1980 unter dem Denkmalschutz des Landes NRW, daher sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die denkmalpflegerischen Belange im Planungsprozess zu berücksichtigen. Es besteht demnach auch im Bauleitplanungsverfahren nach dem DSchG NRW § 1 (1) die Aufgabe, „Denkmäler [...] zu schützen, zu pflegen [...]“.<sup>5</sup>

*„Zu den vom Landesrecht gestalteten, im Rahmen der Abwägung nach §1 Abs. 6 BauGB berücksichtigenden Belangen gehören auch die Gebote, die sich aus Art. 18 LV ergeben.“<sup>6</sup>*

*„Art. 18 LV NRW:*

*(1) Kultur, Kunst und Wissenschaft sind durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern.*

*(2) Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschaft und Naturdenkmale stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.“<sup>7</sup>*

Daraus folgt zwingend, dass bereits bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die Stadt Köln „verpflichtet ist, die Denkmaleigenschaft zu erkennen und in die Abwägung hineinzuziehen“<sup>8</sup>.

*„Schon seit den ersten Denkmalschutz- und Verunstaltungsgesetzen wie dem preußischen Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vom 2. Juni 1902 und dem nachfolgenden Denkmalschutz- und Baurecht war es ein Anliegen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Deshalb wird die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes nicht nur in § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, sondern z. B. auch in § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB (Ortsbild) und in § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB erwähnt. Auch in § 11 Abs. 3 Satz 2 und § 16 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO findet das Orts- und Landschaftsbild Erwähnung.“<sup>9</sup>*

Die vorliegende Bauleitplanung steht nach unserer fachlichen Überzeugung wegen der unzureichenden Berücksichtigung der denkmalpflegerischer Belange im Planungsprozess im

---

<sup>5</sup> Denkmalschutzgesetz NRW [1980].

<sup>6</sup> Davydov, Hönes, Otten, Ringbeck, *Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen: Kommentar* (3. Auflage, Wiesbaden: Kommunal- und Schulverlag, 2012), 57.

<sup>7</sup> *Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen* [Zuletzt geändert durch Gesetz vom 2016].

<sup>8</sup> Davydov, Hönes, Otten, Ringbeck, *Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen* op. cit. (note 6), 57.

<sup>9</sup> Ernst Rainer Hönes, *Handbuch Städtebaulicher Denkmalschutz: Teilband I*, 2 vols. (I, Hamburg: Verlag DR. Kovac GmbH, 2015), 264.

---

Widerspruch zu § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB und damit auch zu Art. 18 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen.

Hinzu kommt erschwerend, dass eine parzellengenaue Gliederung, wie sie z. B. der Bayerische Denkmal-Atlas<sup>10</sup> bietet, bislang in Nordrhein-Westfalen fehlt. Dessen ungeachtet wurde am 01.07.1980 unter der Listenummer 314 an der Militärringstraße der Äußere Grüngürtel Köln (Grüngürtel, Verteidigungsanlage, Zwischenwerk VIb, Sportanlagen) in die Denkmalliste der Stadt Köln eingetragen<sup>11</sup> und damit unter Denkmalschutz des Landes NRW gestellt.

Als wesentliche charakteristischen Merkmale des Denkmals Nr. 314 werden für den **Denkmalschutz am Geißbockheim und den Gleueler Wiesen genannt:**

*„Angelegt 1926-1929 (Planung Fritz Enke [Encke], Fritz Schumacher, verändert und ausgeführt durch Theodor Nußbaum):*

*Landschaftliche Parkgestaltung mit geometrischen Partien (Sportflächen, südlicher Teil des Decksteiner Weihers) Alleen, **zentrale weite Binnenräume.**“<sup>12</sup>*

*„Unter Schutz gestellt wird hier der gesamte Äußere Grüngürtel um den südlichen Teil des Decksteiner Weihers, so wie er von Theodor Nußbaum nach Veränderungen ausgeführt wurde.“<sup>13</sup>*

Noch im März 2016 verfasste die zuständige Behörde folgende Formulierung: **„Unter den genannten zentralen, weiten Binnenräumen sind die vier Wiesen dieses Schutzgebietes definiert, die als von Wald oder Alleebäumen begrenzt und damit zwischen hohen Bäumen einen Binnenbereich bilden. Ein Blick auf die Satellitenkarte zeigt, dass der große südliche Teil des Decksteiner Weihers (als größte Wasserfläche im gesamten Äußeren Grüngürtel) einen enormen Platz im Schutzgebiet beansprucht und die Gleueler Wiesen hier den größten und weitesten zusammenhängenden von Theodor Nußbaum erstellten Binnenraum im Sinne des Denkmalschutzes darstellen.“<sup>14</sup>**

---

<sup>10</sup> <https://www.blfd.bayern.de/denkmal-atlas/index.html>

<sup>11</sup> Stadt Köln, *Denkmalliste* <<https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/denkmalschutz/denkmalliste/index.html?start=160&recherchestart=1&strasse=&hausnummer=0&stadtteil=S%C3%B4l&buchstabe=>>>.

<sup>12</sup> Sabine Wührer, Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege, *Auskunft aus der Denkmalliste* [Mail], (8 Mar 2016). (Hervorhebungen durch die Verfasser.)

<sup>13</sup> *Ibid.*

<sup>14</sup> *Ibid.*

**Während des eingeleiteten Verfahrens wurden die Eintragungstexte dann geändert** und bei der Präzisierung am 13.07.2016 die begriffliche Herausstellung dieser zentralen Wiesenbereiche gestrichen.<sup>15</sup> Neu heißt es nun: *„Wald- und Wiesengürtel mit geometrischen volksparkartigen Partien entlang der Militärringstraße, beginnend mit einer mal schmal, mal breiter ausgebildeten Waldzone, die mit Wiesen und Sportplätzen des heutigen 1. FC sowie weiteren Sportplätzen durchsetzt ist.“*<sup>16</sup>

Diese geänderten Texte sind weder verständlich noch nachvollziehbar, zumal der Name eines bestimmten Sportvereines im Eintragungstext genannt wird

Es stellt sich also die berechtigte Frage, inwieweit mit der vorgenommenen Textänderung dem Bauleitverfahren der Weg geebnet werden sollte, insbesondere wenn man bedenkt, was von dem *„verfassungsrechtlichen Schutzauftrag – einer umfassenden Ermittlung der abwägungserheblichen Tatsachen, einer adäquaten Gewichtung und eines ernsthaften Versuchs, die widerstreitenden Interessen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen“*<sup>17</sup>, übrig geblieben ist.

**Die vorhandene Denkmalsubstanz und das Erscheinungsbild seit Errichtung des** Grüngürtels „Bereich Gleueler Wiesen“ werden durch die zentralen weiten Wiesenräume definiert, die – sämtlich von Wald oder Alleebäumen begrenzt – einen Binnenbereich bilden.

**Diese Wiesenlandschaft bildet demnach einen wesentlichen Bestandteil der eingetragenen Denkmaleigenschaft.**

---

<sup>15</sup> Stadt Köln, *Unterschutzstellungstext Präzisierung, Militärringstr. o. Nr., Köln Sülz.*

<sup>16</sup> *Ibid.*, 1.

<sup>17</sup> Dimitrij Davydov, 'Die Denkmalverträglichkeitsprüfung. Zur Berücksichtigung konservatorischer Belange im Erlaubnisverfahren nach § 9 DSchG NRW', *Denkmalpflege in Westfalen-Lippe*, 18/Nr. 1 (2012), S. 20 ff, 1.



---

## Die Idee des Grüngürtels

Die Idee des Äußeren Grüngürtels der Stadt Köln basiert auf der konsequent verfolgten Zielstellung, das ehemalige Festungsgelände als Grünzone zu erhalten und **nicht** zu bebauen. Dies wurde von Konrad Adenauer politisch getragen, von Fritz Schumacher als Stadtplaner umgesetzt und von Fritz Encke, und später von Theodor Nußbaum, mit „sozialem“ Grün gefüllt.

In der Begründung zum B-Plan heißt es: *„Die Ausgestaltung des Äußeren Grüngürtels fußt auf Planungen des Stadtbaumeisters Fritz Schumacher. Die eigentliche Ausgestaltung von 1927-29 erfolgte nach Plänen des Leiters der Planungsabteilung des Kölner Gartenamts, Theodor Nußbaum.“*<sup>18</sup>

In dieser Aussage werden grundlegende und wesentliche Inhalte nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Intention und die Idee des Grüngürtels wurden seinerzeit vom Oberbürgermeister Konrad Adenauer als *eine „Lebensfrage Kölns – Wald, Feld und Wiese vom Rhein bis zum Rhein“*<sup>19</sup>, forciert, indem er schreibt: *„[...] und wenn je der Gedanke auftauchen sollte, dieses Werk nicht durch- und zu Ende zu führen, dann muss die gesamte Bürgerschaft – Männer und Frauen – im Interesse unserer Nachfahren flammendsten Einspruch erheben.“*<sup>20</sup>

Der in Hamburg sehr erfolgreiche Baudirektor Fritz Schumacher wurde eigens für diese Aufgabe auf intensives Drängen Adenauers 1920 angeworben und in der Hansestadt beurlaubt. Er entwarf als Beigeordneter und Stadtplaner 1920-1923 mit seiner Grünplanung einen allgemeinen Siedlungsplan. So schuf er gleichzeitig den ersten Flächennutzungsplan Mitteleuropas. *„Schumacher begnügte sich nicht nur mit abstrakten Flächenausweisungen, sondern arbeitete typische Beispiele für alle Situationen der Stadterweiterung dreidimensional durch.“*<sup>21</sup> Damit liegt *„die besondere*

---

<sup>18</sup> Stadt Köln, *Bebauungsplan Nummer 63419/02 - Begründung nach § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) - Anlage 6*, Stadt Köln <[https://ratsinformation.stadt-koeln.de/to0040.asp?\\_\\_ksinr=21499&toselect=303260](https://ratsinformation.stadt-koeln.de/to0040.asp?__ksinr=21499&toselect=303260)>, 63.

<sup>19</sup> Artikel von 1920, veröffentlicht in: Fortis Colonia e.V. (Hg.): *Eine Grünanlage mit Geschichte - Festschrift für Konrad Adenauer* (2015).

<sup>20</sup> Adenauer, Konrad, 'Eine Lebensfrage Köln. Wald, Feld, und Wiese vom Rhein bis zum Rhein', *Jung-Köln*, 9. Jahrgang/3 (1920/21).

<sup>21</sup> Hans Günther Burkhardt, 'Konrad Adenauer und Fritz Schumacher - Wege zur Großstadtreform in Köln', *Information zur modernen Stadtgeschichte*, 2014, 38–51, 48.

---

*Bedeutung des Generalsiedlungsplans und des darin beinhaltenen Grünkonzepts in seiner integrierenden, Kompetenzen und Verwaltungsräume übergreifenden Dimension.*<sup>22</sup>

Fritz Encke zeichnete als Stadtgardendirektor für die grünen Planungen bis zu seiner Pensionierung 1926 verantwortlich. Er umgürtete in seinem Entwurfsplan das „linksrheinische Köln mit einem Ring ausgedehnter Waldungen, Wiesen, Parke, Sportanlagen, Kleingärten, Weideflächen und Ackerland“ und legte damit den Grundstein für die der „Allgemeinheit dienenden Wohlfahrtseinrichtung“. Denn er schreibt weiter: „Auch Anlagen sanitärer und schulhygienischer Art, sowie Wasserflächen für Erholung und Sport sind darin enthalten. Wenn so die Gesamtanlage die Gesunderhaltung der Bevölkerung als Hauptzweck hat, so dient sie zugleich der Belehrung.“<sup>23</sup>

Wiegand ordnet Leistung und Idee Enckes in seiner Dissertation wie folgt ein: „Im Vergleich zu den planerischen Aktivitäten gehört dieser Grüngürtel zu den bedeutendsten Leistungen in der Periode der Weimarer Republik. Gewiß wurde seine Realisierung durch wirtschaftliche Depressionen, die zu Notstandsarbeiten mit möglichst sparsamen Materialien zwangen, begünstigt, doch wirkte als wesentlicher Impuls ein von den Kriegserlebnissen angetriebener politischer Wille, der gestützt auf zeitgemäße städtebaulich-grünplanerische und sozialhygienische Forderungen und Argumente, der Schaffung von öffentlichen Grünflächen erhöhte Bedeutung zubilligte.“<sup>24</sup>

Die herausragende Idee des Grüngürtels, die in den oben genannten Planungen und Ausführungen mündeten, ist bis heute in entscheidendem Maße stadtbildprägend. Es würde daher einen besonderen Verlust darstellen, wenn der B-Plan in der vorliegenden Fassung ausgeführt würde.

---

<sup>22</sup> Gerhard Curdes and Markus Ulrich (eds.), *Die Entwicklung des Kölner Stadtraumes. Der Einfluß von Leitbildern und Innovationen auf die Form der Stadt* (Band 1, Dortmund: Dortmunder Vertrieb für Bau- und Planungsliteratur, 1997), 313.

<sup>23</sup> Fritz Encke: (undatiert): Denkschrift zu dem Entwurf für einen Grüngürtel auf dem linksrheinischen Rayongelände.

<sup>24</sup> Heinz Wiegand, *Geschichte des Stadtgrüns Bd. 2: Entwicklung des Stadtgrüns in Deutschland zwischen 1890 und 1925 am Beispiel der Arbeiten Fritz Enckes* (Berlin, Hannover: Patzer Verlag GmbH und Co KG, 1975), 133.

---

Nach der Verabschiedung von Fritz Encke legte die Planungsabteilung des Liegenschaftsamtes der Stadt Köln unter Theodor Nußbaum 1929<sup>25</sup> einen „*Plan zur Erinnerung an die Fertigstellung des südlichen Teiles des großen linksrheinischen Grüngürtels*“ vor und veröffentlichte ihn im Jahr 1930<sup>26</sup> dreisprachig.

Die von den zuständigen Denkmalbehörden zur Auswertung herangezogenen unterschiedlichen „*Planungen von 1927-29*“ sind lediglich Entwurfspläne, sie sind keine Bestandspläne. So wurden unterschiedliche Gestaltungsansätze, die in den Entwurfsplänen erkennbar sind, nicht in allen Teilen umgesetzt, und manches blieb als Idee auf dem Papier.

In der Anlage 12 zum oben genannten B-Plan wird ein „Entwurf von 1930“<sup>27</sup> herangezogen, der belegen soll, dass es sich bei dem Gebiet, welches heute durch den 1. FC bebaut werden soll, um Sportplätze handelte.

In ebendiesem Entwurf sind nordwestlich der in den Gleueler Wiesen dargestellten Tennisanlagen sieben Bereiche senkrecht zur Militärringstraße eingeteilt und mit der Nummer 6 für Sportplätze versehen.

Der Entwurf führt gleichzeitig durch das radiale grüne Band, das durch den Beethovenpark quer zum Grüngürtel in Richtung Stadtmitte gebildet wird, bis zum Decksteiner Weiher und endet dort mit einem sehr weitläufig mit Terrassen umgebenen „Parkhaus“, welches, ebenso wie die „Sportplätze“, als Idee auf dem Papier blieb.

Ein weiterer Entwurf zum Reichsarboretum (Baumsammlung), ebenfalls von 1930,<sup>28</sup> enthält Gestaltungsideen, die einen Teil der heutigen Gleueler Wiesen tangieren, aber ebenfalls nicht umgesetzt wurden.

---

<sup>25</sup> Herausgegeben von der Vermessungs- und Planungsabteilung des Liegenschaftsamtes, *Stadt Köln Grünflächen- Plan zur Erinnerung an die fertigstellung des südlichen Teiles des großen linksrheinischen Grüngürtels*, farbiger Druck (Beteiligte Personen Baumann, Walter (1929), Zeichner, 1929), updated 1929.

<sup>26</sup> Vermessungs- und Planungsabteilung des Liegenschaftsamtes, *Stadt Köln Grünflächen Plan City of Cologne, Plan of Park-Grounds - La Ville Cologne, Plan des Parcs*, farbiger Druck (Beteiligte Personen Baumann, Walter (1930), Zeichner, 1930), updated 1930.

<sup>27</sup> Stadt Köln, *Bebauungsplan Nummer 63419/02 Beantwortung Fragen StEA - Anlage 12*, Stadt Köln.

<sup>28</sup> Theo Nußbaum, *Stadt Köln Linksrheinischer Äusserer Wald- und Wiesengürtel - Abschnitt Klettenberg Sülz*, Akte 3, Plan Foto Bouffier, Volker (1930), updated 1930.

---

Aus den meisten der vorliegenden Entwurfsplanskizze wird deutlich, dass es sich an diesem Ort um für die Öffentlichkeit nutzbare **Sport- und Spielwiesen, im Sinne von Adenauer, Schumacher, Encke und auch Nußbaum**, handelt. Ein zeitgenössischer Bestandsplan aus dem Jahr 1930 dokumentiert die vorhandenen Sportplätze der Stadt Köln.<sup>29</sup> Die zugänglichen Luftbilder<sup>30, 31, 32</sup> zeigen, dass an und auf den „Gleueler Wiesen“ niemals Sportplätze gebaut waren.

Nußbaum selbst beschrieb in Fachzeitschriften wiederholt, welche Intentionen mit dem Grünsystem in Köln verbunden waren, u. a. wie folgt: „*Die wertvollsten Bestandteile der großstädtischen englischen Landschaftsparks sind die ausgedehnten **Wiesenflächen**, die der Jugend zu Spiel und Sport, der übrigen Bevölkerung zum Tummeln und Lagern dienen. Sie sind das eigentliche Sammelbecken der Grünanlagen, in das sich die vielen, ungebundene Freiheit suchenden Menschen besonders an Sonn- und Feiertagen ergießen. Die Bedeutung dieser Anlagen für die Volksgesundheit ist unbestritten. Bei der Verwirklichung der Kölner Grünflächenpläne ist darum auf die Bereitstellung großer, dem Spiel dienender Volks- und Lagerwiesen in besonderem Maße Bedacht genommen worden.*“<sup>33</sup>

Es bleibt festzustellen, dass es sich bei den oben erwähnten unterschiedlichen Planungen um **unterschiedliche Entwurfspläne** handelt, die in ihrer reinen, und vor allem für den vorliegenden Fall entscheidenden Form jeweils **nicht** umgesetzt wurden.

**Eine qualifizierte Bewertung** der entwicklungsgeschichtlichen Abfolge bedarf einer vollständigen und schlüssigen Anlagegenese (anlagegenetische Karte) des Grüngürtels, deren Erarbeitung jedoch bislang unterblieb.

---

<sup>29</sup> Vermessungs- und Planungsabteilung des Liegenschaftsamtes, *Sportplätze in Köln*, farbiger Druck (Beteiligte Personen Moissl, Ernst, Zeichner ; Baumann, Walter, Zeichner, 1926, 1930), updated 1926, 1930.

<sup>30</sup> Henriette Meynen, *Die Kölner Grünanlagen: Die städtebauliche und gartenarchitektonische Entwicklung des Stadtgrüns und das Grünsystem Fritz Schumachers*, Textteil und Kartenteil (Beiträge zu den Bau- und Kunstdenkmälern im Rheinland, 25, Düsseldorf: Pädagogischer Verlag Schwann, 1979), Bild 281.

<sup>31</sup> Ibid., Bild Nr. 284.

<sup>32</sup> Ibid., Bild Nr. 287.

<sup>33</sup> Theo Nußbaum, 'Weltstadtgrün. Der Kölner Wald- und Wiesengürtel', *Die Gartenkunst*, 44/1 (1931), 1–17, 9. (Hervorhebungen durch die Verfasser)

---

Eine fachlich korrekte Einordnung in den zeit- und vor allem kulturgeschichtlichen Kontext der Betätigung des Menschen im Freien in den 1920er und 1930er Jahren, auf die im Folgenden noch eingegangen wird, hätte genau diese Feststellung zur Folge haben müssen.

Schumacher kannte bereits die politischen und wirtschaftlichen Interessen: „[...] zahlreiche der verschiedenartigsten, mit privaten und staatlichen Machtmitteln ausgerüstete Willenskräfte kreuzen sich in solchen Gebieten und tragen die Keime noch unsichtbarer Konflikte und Verzerrungen mit schicksalhafter Sicherheit in sich.“<sup>34</sup>

Er ordnete diese Gemengelage so ein: „Und was dabei zu kurz kam, waren nicht etwa diese oder jene Nebeninteressen, sondern die Interessen übergeordneter Natur, die man soziale und künstlerische nennen kann. Sie mußten sehen, wie sie sich zwischen den baulichen Verkörperungen jener anderen praktischen Interessen – und sie alle wirken sich einmal in Bauten aus – wohl oder übel ihren Weg fanden.“<sup>35</sup>

Es scheint, Schumacher habe die heutigen Interessenkonflikte kommen sehen.

Er selbst hätte zu den im B-Plan aufgeworfenen Fragestellungen einiges beitragen können. Er spürte bereits 1923 in seinem Buch „Köln – Entwicklungsfragen einer Großstadt“ dem aktuellen Konflikt nach und versuchte, den wirtschaftlichen Begehrlichkeiten vorzubeugen: „Wenn man die mächtige Entwicklung der Anforderungen an Sport- und Spielplätze einer Stadt vom Standpunkt ihrer Grün- und Park-Politik betrachtet, so kann für diese ebenso gut eine Gefahr wie eine Förderung darin liegen. Sie wird eine Gefahr, wenn sie das öffentliche Grün, das der allgemeinen Erholung dient, immer mehr aufzufressen droht. Es ist deshalb eine besondere Aufgabe, die Art der Verbindung von Sportplatz und grünem Wanderzug oder Parkfleck so zu gestalten, daß beide, ohne sich zu hindern, zu ihrem Rechte kommen.“<sup>36</sup>

Encke legte in seiner Denkschrift um 1924 für den linksrheinischen Grüngürtel die ersten Grundlagen. „Von den 26 für Grünanlagen bestimmten Forts und Zwischenwerken sind 8 mit einem Leichtathletikplatz, d. h. einem Fußballplatz mit herumgelegter Laufbahn, 3 mit einer Gruppe von Fußballplätzen versehen. [...] Es sind vielmehr waldartige Flächen, die mit großen Grasflächen zum

---

<sup>34</sup> Fritz Schumacher and Wilhelm Arntz, *Köln Entwicklungsfragen einer Großstadt* (München: Georg D.W. Callwey GmbH & Co. KG, 1923), 18.

<sup>35</sup> *Ibid.*, 18–9.

<sup>36</sup> *Ibid.*, 125.

---

*Spielen und Lagern auf grünem Rasen durchsetzt sind, hierfür in Aussicht genommen und zum Teil ausgeführt worden.*<sup>37</sup>

Von den Sportwiesen zeichnet Encke folgendes Bild: *„Die gruppenweise angeordneten Sportplätze werden als weite Grasfläche von regelmässiger Form in waldmäßiger Umschließung wertvolle Motive der Gestaltung. Es bleibt so trotz starker praktischer Ausnutzung der schöne Gesamteindruck der Anlage gewahrt.*“<sup>38</sup>

So ist es die im Volksparkgedanken verinnerlichte Idee der Sportanlagen, *„als Vereinsplätze auf den ehemaligen Festungswerken abgegrenzt, teils als Übungsfelder für Vereins- und Schulsystem auf den großen, freien Wiesenflächen des Grüngürtels untergebracht“*<sup>39</sup>, die sich bei Nußbaum ausdifferenziert zeigt und für deren Pflege er in anderen Städten bereits bewährte Konzepte zur Sportwiesenpflege vorschlug: *„Die Sportanlagen sind auf den freien Wiesenflächen untergebracht. Die überall zur Verfügung stehenden Flächengrößen gestatten einen laufenden Wechsel, sodass eine Abnutzung vermieden werden kann.*“<sup>40</sup>

Die Grundlagenkarte des Landschaftsplans II vom Ende der 1970er Jahre zeigt eine waldgesäumte Wiesenfläche mit Querweg, wie wir sie heute noch kennen, mit der Signierung als Denkmal.<sup>41</sup> Die textliche Erläuterung hierzu lautet: *„[...] liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft. Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der Wald- und Freiflächen sind auf die Erfordernisse der siedlungsnahen Erholung abzustimmen. Ein weitergehender Ausbau für die Erholung durch noch mehr Erholungseinrichtungen soll vermieden werden.*“<sup>42</sup>

Aus dem Beschriebenen wird überdeutlich, dass die Reduzierung auf die Zahl „6“, die in einem nicht umgesetzten Entwurfsplan von Nußbaum auf die Sportstätten hinweist und nun für die Erklärung

---

<sup>37</sup> Fritz Encke, 'Über Sport und Spiel unter Berücksichtigung des Sportparkes in Müngersdorf', *Die Gartenkunst*, 37/1 (1924), 6.

<sup>38</sup> Fritz Encke, *Denkschrift zu dem Entwurf für einen Grüngürtel auf dem linksrheinischen ehemaligen Rayongelände von Gartendirektor Fritz Encke: Unveröffentlicht 1925*, 35. (Hervorhebungen durch die Verfasser.)

<sup>39</sup> Nußbaum, 'Weltstadtgrün. Der Kölner Wald- und Wiesengürtel' op. cit. (note 33), 10.

<sup>40</sup> Theodor Nussbaum (1931): Weltstadtgrün: Der Kölner Wald- und Wiesengürtel, *Gartenkunst* Jg44, Heft 1, S.1-17.

<sup>41</sup> Reinhard Grebe, *Köln Landschaftsplan - Text und Erläuterungen zur Entwicklung und Festsetzungskarte, Bezirk 3*, Karl Briemle (1977-1979), Plan.

<sup>42</sup> *Ibid.*, 2.

der Denkmalverträglichkeit eines „Leistungszentrums eines Sportvereins“ erhalten soll, entschieden zu kurz greift.

Entwurfspläne von Nußbaum mit der Nennung von möglicherweise 6 Sportplätzen können unseres Erachtens nur als eine Momentaufnahme gewertet werden.

**Alle drei, Schumacher, Encke und Nußbaum, binden die Sportanlagen in die Landschaft ein, indem sie sie ihr unterordnen, und entwickeln ein Gesamtkunstwerk, in dem das eine nicht losgelöst vom anderen zu betrachten ist.** Dass sich diese drei für die Entstehung des Kölner Grüngürtels maßgeblichen Protagonisten nicht dafür eignen, die Denkmalverträglichkeit der aktuellen Planungen zu begründen, ist sehr leicht erkennbar.

Im Zuge des Bauleitverfahrens wurden hingegen **Entwurfspläne** von Nußbaum nur selektiv zu Rate gezogen, und zwar genau solche, die die Umsetzung des vorliegenden B-Plans vermeintlich begründen. Hierzu lassen sich folgende Feststellungen treffen:

- Die selektive Auswahl einzelner Entwürfe ist wissenschaftlich nicht begründbar.
- Entwurfspläne werden unzulässigerweise wie Bestandspläne behandelt.
- Die vorhandene Substanz und das Erscheinungsbild des Denkmals, so wie es 1980 unter Denkmalschutz gestellt wurde, werden außer Acht gelassen.
- Es finden „Interpretationen“ einer Nutzung statt, die es an diesem Ort nicht gegeben hat.

Folgte man der von den Denkmalbehörden dargelegten Argumentationskette als Legitimation eines Eingriffs in diesem Ausmaß, würde dies bedeuten, dass auch jeder nicht realisierte Entwurf eine Denkmaleigenschaft begründen könnte.

Zu Ende gedacht hätte dies zur Folge, dass es je nach der Anzahl der Entwurfsplanungen eine Vielzahl unterschiedlicher und zwangsläufig auch gegensätzlicher Denkmaleigenschaften geben würde. Dies wäre ein Paradoxon an sich.

Ein derartiger Ansatz entspricht nicht unserem Verständnis einer qualifizierten wissenschaftlichen Würdigung des Grüngürtels, der sich vor allem am Bestand und nicht an Interpretationen von Nutzungen, die dort niemals vorhanden waren, orientieren muss.

**Festzustellen bleibt: Die Idee des Grüngürtel wurde im B-Planverfahren nicht hinreichend erkannt, wesentliche Intentionen des Grüngürtels wurden nicht berücksichtigt.**

---

## Pflege – Konzepte des Grüngürtels

Im Jahre 1991 wurde Prof. Dr. Nagel der Universität Hannover mit der Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes beauftragt. Im Konzept wird Folgendes hervorgehoben: „Die **Wiesenflächen sind für Nußbaum besonders wichtige Bestandteile der Grünanlagen**. Sie sind das eigentliche Sammelbecken der Grünanlagen, in das sich die vielen, ungebundene Freiheit suchenden Menschen besonders an Sonn- und Feiertagen ergießen. Die Bedeutung dieser Anlagen für die Volksgesundheit ist unbestritten.“<sup>43</sup> Es ist daher nicht verwunderlich, dass das erarbeitete Pflege- und Entwicklungskonzept von 1991 auf den „Gleueler Wiesen“ eine großräumige Wiesenfläche vorsieht.<sup>44</sup>

Zugleich werden in Nagels Konzept „*eingehende denkmalpflegerische Untersuchungen zu Teilbereichen*“<sup>45</sup> gefordert. Dieser Forderung ist die Stadt Köln bis heute nicht nachgekommen.

2003/2004 wurde ein Gutachten<sup>46</sup> in Auftrag gegeben, das 2006 in überarbeiteter Form von der Grünstiftung veröffentlicht wurde<sup>47</sup> und auf die Pflegeempfehlung im Konzept von 1991 Bezug nimmt. Bei den Sport- und Spielwiesen im Äußeren Grüngürtel wird explizit auf die Pflege dieser Wiesen eingegangen: „Im Pflegekonzept von 1991<sup>[48]</sup> wird die Umwandlung von Wiesenflächen in Langgraswiesen (Mahd nur ein- bis zweimal jährlich) vorgeschlagen. Zum Teil ist diese Vorgabe bereits umgesetzt. Diese Vorgehensweise widerspricht jedoch der Vorgabe, dass die Wiesenflächen für die freie Sport- und Spielnutzung geschaffen wurden. Der Nutzungsaspekt sollte neben gestalterischen und denkmalpflegerischen Aspekten bei der weiteren Auswahl von Langgraswiesen stärker berücksichtigt werden. Das charakterisierende weiträumige Landschaftsbild sollte nicht durch einen kleinflächigen Wechsel von Rasen und Langgraswiesen gestört werden.“<sup>49</sup>

Hier wird an der „Kleinteiligkeit der Mahd“ Anstoß genommen. Es ist unschwer abzuleiten, welche zerstörerischen und irreversiblen Folgen Versiegelung, Plastikbeläge und vier Meter hohe Zäune für das „charakterisierende weiträumige Landschaftsbild“ hätten.

---

<sup>43</sup> Günter Nagel and Joachim Bauer, *Stadt Köln Äusserer Grüngürtel Süd - Pflege und Entwicklungskonzept 1991*, Institut für Grünplanung und Gartenarchitektur der Universität Hannover, 14.

<sup>44</sup> Ibid., Plan 3.

<sup>45</sup> Ibid., 117.

<sup>46</sup> Monica Geyr von Schweppenburg, *Das historische Kölner Grünsystem mit allen Photos* (2004).

<sup>47</sup> Monica Geyr von Schweppenburg, 'Das Kölner Grünsystem', 2006.

<sup>48</sup> Nagel and Bauer, *Stadt Köln Äusserer Grüngürtel Süd - Pflege und Entwicklungskonzept 1991* op. cit. (note 43).

<sup>49</sup> Geyr von Schweppenburg, 'Das Kölner Grünsystem' op. cit. (note 47), 124.



In diesem Gutachten aus den Jahren 2004/2006 finden zwar erste gartenkunstgeschichtliche Einordnungen statt, der Denkmalwert der unterschiedlichen Bereiche wird jedoch nicht untersucht, und auch ein Planwerk zum Gutachten wurde nicht veröffentlicht.

Einer eingehenden denkmalpflegerischen Untersuchung ist die Stadt Köln bis heute nicht nachgekommen. Auf Anfrage wurde 2013 mitgeteilt, dass durch „*die zuständige Gebietsreferentin des Stadtkonservators bisher [eine gartendenkmalpflegerische Untersuchung] nicht geleistet werden könnte und auch in absehbarer Zeit nicht geleistet werden kann*“. Es heißt weiter: „*[...] auch beim LVR sind hierfür keine personellen Ressourcen vorhanden.*“<sup>50</sup>

Es bleibt festzustellen, dass die Behörden sich nicht in der Lage sehen, einer denkmalpflegerischen Aufarbeitung des Grüngürtels nachzukommen. Gleichzeitig sehen sie sich jedoch befähigt, eine Bewertung der Denkmalverträglichkeit mit massiven zerstörerischen Eingriffen zu befürworten.

---

<sup>50</sup> Stadt Köln, *Denkmalschutz Grüngürtel hier: Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus der Sitzung der Bezirksvertretung Lindenthal*, (28 Jan 2013).

## Geplante Sportstätten – Leistungszentrum, Kunststoffrasen und Zäune

Im § 1 Baugesetzbuch ist verankert, dass sich die Bauleitplanung der Raumordnung und dem Flächennutzungsplan unterzuordnen hat.

Mit der 209. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Köln<sup>51</sup> werden zusätzliche Sondernutzungsgebiete ausgewiesen, aus einer „Grünanlage mit Parkanlage“<sup>52</sup> soll die Zweckbindung „Sportplatz“<sup>53</sup> erfolgen.

Der Regionalplan<sup>54</sup> stellt den Bereich als Waldbereich, überlagert mit den Freiraumfunktionen „regionaler Grünzug – Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung und als Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz“ dar.

*„Die Bauleitplanung soll das System der Regionalen Grünzüge in die Siedlungsbereiche weiterführen und entwickeln. Die ökologisch- und erholungswirksame Vernetzung der Regionalen Grünzüge mit innerörtlichen Grünflächen und naturbestimmten Restflächen in den Siedlungsbereichen, insbesondere solchen mit hoher Bedeutung für den Naturschutz, ist dabei auch als ein wesentlicher Bestandteil einer ökologisch orientierten Stadtentwicklung zu sehen. Als Vernetzungselemente zu den Regionalen Grünzügen sind innerörtliche Freiflächen – insbesondere in ihren naturbelassenen bzw. renaturierten Bestandteilen – wie Gewässerläufe, Bahndämme und auch Straßenränder in Vernetzung mit Waldflächen, Park-, Friedhofs-, Kleingarten- und auch privaten Gartenanlagen anzusehen.“<sup>55</sup>*

---

<sup>51</sup> Stadt Köln, 209. Änderung des Flächennutzungsplanes: Erweiterung RheinEnergieSportpark in Köln - Sülz- Anlage 3 - beabsichtigte Darstellung Darstellung <<https://ratsinformation.stadt-koeln.de/getfile.asp?id=768020&type=do&>>.

<sup>52</sup> Stadt Köln, 209. Änderung des Flächennutzungsplanes: Erweiterung RheinEnergieSportpark in Köln - Sülz- Anlage 2 - bisherige Darstellung <<https://ratsinformation.stadt-koeln.de/getfile.asp?id=768019&type=do&>>.

<sup>53</sup> Stadt Köln, 209. Änderung des Flächennutzungsplanes: Erweiterung RheinEnergieSportpark in Köln - Sülz- Anlage 3 - beabsichtigte Darstellung Darstellung op. cit. (note 51).

<sup>54</sup> Bezirksregierung Köln, Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln: Teilabschnitt Region Köln, Textliche Darstellung <[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/aktueller\\_regionalplan/teilabschnitt\\_koeln/textliche\\_darstellung.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/aktueller_regionalplan/teilabschnitt_koeln/textliche_darstellung.pdf)>.

<sup>55</sup> Ibid., 35.

---

*„Für den Bereich des inneren und äußeren Grüngürtels der Stadt Köln gilt in besonderem Maße, dass die wirtschaftliche Funktion gegenüber der Erholungs- und Schutzfunktion zurücktritt.“<sup>56</sup>*

Entgegen diesen Festsetzungen, wird jetzt im genannten Bereich der Weg geebnet für Hochleistungssportplätze, Bodenversiegelung, Ballfang- und andere Zäune, Flutlichtanlagen und asphaltierte Wege.

Die Stadt Köln führt an, dass „[f]ür die Erweiterung des RheinEnergieSportparks sowohl ein Zielabweichungsverfahren zum Regionalplan, sowie ein Flächennutzungsplanänderungs- und ein Bebauungsplanverfahren erstellt wurde. Die Vorgehensweise entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben“<sup>57</sup>.

Weiter heißt es: „Dies gilt auch für den Neubau des Leistungszentrums in unmittelbarer Nachbarschaft des Franz-Kremer-Stadions, bei dessen Planung die Aspekte des Denkmalschutzes beachtet wurden und werden.“<sup>58</sup>

Es wird jedoch nicht erklärt, welche Aspekte des Denkmalschutzes dabei wie beachtet wurden. Eine nachvollziehbare Denkmalbewertung fand bis heute nicht statt, obwohl „selbst bei einer erfolgten Reduzierung des Denkmals auf Optik und Ästhetik eine fundierte geisteswissenschaftliche oder kunsthistorische Bewertung vorliegen muss“<sup>59</sup>.

*„Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR\_ADR) hat gegen die Änderung des Flächennutzungsplans (209. FNP Änderung Erweiterung RheinEnergieSportpark Köln Sülz) im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich keine Bedenken angemeldet.“<sup>60</sup>*

Somit sehen wir erhebliche Mängel nach § 214 Abs. 3 BauGB, da „für die Abwägung [...] die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend [ist]. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht

---

<sup>56</sup> Ibid., 42.

<sup>57</sup> Stadt Köln, *Bebauungsplan Nummer 63419/02 - Begründung nach § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) - Darstellung und Bewertung der fristgerecht eingegangenen Anlage 5*, 26.

<sup>58</sup> Ibid., 62.

<sup>59</sup> Davydov, 'Die Denkmalverträglichkeitsprüfung. Zur Berücksichtigung konservatorischer Belange im Erlaubnisverfahren nach § 9 DSchG NRW' op. cit. (note 17), 2.

<sup>60</sup> Petra Engelen, *Köln, Äußerer Grüngürtel, 209. Änderung des Flächennutzungsplan*, (6 Apr 2016), Brief.

---

*als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.*<sup>61</sup>

Durch den Neubau des Leistungszentrums direkt neben dem Franz-Kremer-Stadion wird der vorhandene Riegel erweitert und greift in die grüne Radiale und somit in die Verbindung zur Innenstadt ein. Jedoch: „*Seinen vollen Wert wird der Grüngürtel erst dann gewinnen, wenn er mit dem Inneren der Stadt durch Grünzüge in Verbindung gebracht wird.*“<sup>62</sup>

Der Bebauungsplan beschreibt einen umlaufenden und die Öffentlichkeit ausgrenzenden Zaun, „*welcher wie bereits dargelegt ebenfalls seit über 50 Jahren Bestandteil der Sportanlagen ist, sodass eine Vorprägung dieses Bereiches besteht*“<sup>63</sup>. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die zwei östlich von dieser Bebauung liegenden Rasenplätze und ein Tennisplatz bereits zurzeit **ohne denkmalrechtliche Genehmigung in Kunststoffrasenstoffplätze umgewandelt wurden und als solche betrieben** werden.

Davydov et al. merken 2012 hierzu an: „*Relevant ist zudem, ob die belastend wirkenden Gebäude und Anlagen aus der Zeit der Unterschutzstellung des Denkmals stammen und bei einer ex-post Betrachtung als, **Bausünden** gewertet werden müssen, die so nicht erlaubnisfähig gewesen wären. Es würde den Sinn der Unterschutzstellung konterkarieren, könnte man einmal vorgefundene Missstände zum Maßstab für den Umgang mit dem Denkmal und seiner Umgebung erheben.*“<sup>64</sup>

**In der Begründung zum Bebauungsplan werden also bauliche Anlagen in einem Denkmal ohne denkmalrechtliche Genehmigung, die bis dato geduldet wurden, nun zu Bestandteilen des Denkmals erhoben, die vermeintlich eine „Vorprägung in diesem Bereich“ darstellen, sodass sie nicht nur im Denkmal nicht mehr stören, sondern darüber hinaus sogar noch zur Legitimation weiterer Bausünden dienen. Einer solchen Argumentationskette ist in aller Schärfe zu widersprechen. Sie ist nicht geeignet, weitere Eingriffe in das Denkmal zu legitimieren.**

In den Festsetzungen sollen Höhenreduzierungen von Zäunen den Weg zur Denkmalverträglichkeit ebnen:

---

<sup>61</sup> Baugesetzbuch [2017], 104.

<sup>62</sup> Encke, Fritz (undatiert): Denkschrift zu dem Entwurf für einen Grüngürtel auf dem linksrheinischen Rayongelände.

<sup>63</sup> Stadt Köln, *Bebauungsplan Nummer 63419/02 - Begründung nach § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) - Anlage 6* op. cit. (note 18), 36.

<sup>64</sup> Davydov, Hönes, Otten, Ringbeck, *Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen* op. cit. (note 6), 166.

---

*„Durch die textlichen Festsetzungen der jeweiligen Höhen in Meter über NHN sind folgende Höhen über dem bestehenden Gelände möglich: Lichtmasten von 17 m bis 38,2 m; Einfriedungen Gesamtareal 2,20 m, ansonsten zwischen 1,4 bis 1,6 m; Ballfangzäune zwischen 4 und 6 m; Bandenwerbung zwischen 1,40 m und 1,60 m.“<sup>65</sup>*

*„Die Reduzierung der Höhe von 6,0 m auf 4,0 m führt dazu, dass zwischen den beiden Sportplätzen keine ‚Käfigsituation‘ entsteht und die räumliche Atmosphäre der Freifläche nicht erheblich gestört wird.“<sup>66</sup>*

Es folgen kosmetische Versuche wie der „Farbton RAL 7016“<sup>67</sup>, der die „Denkmalbelange ausreichend“<sup>68</sup> würdigen soll.

Auch ein Sprinthügel wird im Denkmal laut B-Plan notwendig und denkmalverträglich. *„Einen besonderen Teil dieses auf die Athletik der Sportler ausgerichteten Bereichs stellt die Treppen- bzw. Rampenanlage, der sogenannte Sprinthügel, dar. Das Training mit Hilfe dieser Sprinthügel ist bereits seit vielen Jahren Bestandteil eines professionellen Konditionstrainings.“<sup>69</sup>*

Zur Flächenbefestigung ist Kunststoffrasen mit einer Rasenheizung vorgesehen. In den Antworten zu den eingereichten Stellungnahmen heißt es: *„Die Kunstrasenplätze stellen keinen Verstoß gegen Denkmalschutzauflagen dar. Dem Errichten von Kunstrasenplätzen im Rahmen der Planung stehen keine denkmalpflegerischen Belange entgegen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass sich bereits im Äußeren Grüngürtel zahlreiche Kunstrasenplätze befinden bzw. derzeit errichtet werden, die ebenfalls als denkmalverträglich eingestuft werden.“<sup>70</sup>*

Auch an dieser Stelle wird deutlich, dass das Denkmal und seine Eigenschaften nicht erkannt wurden, was problematisch ist, folgt man Davydov Feststellung: *„Die Einzelfallgerechtigkeit als Wesenszug des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens ist der Vielfalt der betroffenen privaten und öffentlichen Interessen ebenso geschuldet wie der Einzigartigkeit, Unvermehrbarkeit und*

---

<sup>65</sup> Stadt Köln, *Bebauungsplan Nummer 63419/02 - Begründung nach § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) - Anlage 6* op. cit. (note 18), 115–6.

<sup>66</sup> Ibid., 52.

<sup>67</sup> Ibid.

<sup>68</sup> Ibid.

<sup>69</sup> Ibid., 36.

<sup>70</sup> Stadt Köln, *Darstellung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung - Anlage 4*, 63.

*Unwiederbringlichkeit der Denkmäler und hat zur Folge, dass man sich mit Analogien stets auf ein dünnes Eis begibt.“<sup>71</sup>*

Im Bebauungsplan heißt es stattdessen: „Des Weiteren sind auf den Wiesenflächen zwischen den geplanten Trainingsplätzen A1 und A2 aus Gründen der landschaftlichen Einbindung und der Verbesserung für das Orts- und Landschaftsbild zwei Baumgruppen mit jeweils drei Einzelbäumen (BF41) zu pflanzen (Maßnahme M4).“<sup>72</sup>

Im Zuge der (naturschutzrechtlichen) Ausgleichsmaßnahmen und in der Absicht, die offensichtlich erkannte Verunstaltung des Ortsbildes zumindest zu minimieren, werden in der aktuellen Planung Baumgruppen in die Mitte der langen Wiesenschneise projiziert. Dabei wird erneut verkannt, dass die **Raumweite an sich die Denkmaleigenschaft an diesem Ort begründet.**

**Minimierungen eines Eingriffs können nur greifen, wenn dem Oberziel der Denkmalerhaltung gefolgt wird. Der durch den B-Plan vorgesehene Eingriff zerstört jedoch unwiederbringlich sowohl nicht nur die denkmalwerte Substanz, sondern auch das schützenswerte Erscheinungsbild der Wiesenlandschaft.**

---

<sup>71</sup> Davydov, ‘Die Denkmalverträglichkeitsprüfung. Zur Berücksichtigung konservatorischer Belange im Erlaubnisverfahren nach § 9 DSchG NRW’ op. cit. (note 17), 21.

<sup>72</sup> Stadt Köln, *Bebauungsplan Nummer 63419/02 - Begründung nach § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) - Anlage 6* op. cit. (note 18), 46.

---

## Denkmalwert - Begründung

In der Begründung zum B-Plan heißt es: „Die Entwicklung des Sportbandes steht mit den denkmalrechtlichen Aspekten und Vorgaben in Einklang.“<sup>73</sup>

Diese Aussage soll sich vermeintlich aus dem „im Auftrag der Kölner Grünstiftung für den Äußeren Grüngürtel erarbeitete[n] Entwicklungskonzept, Grüngürtel Impuls 2012“<sup>74</sup> ableiten, das als Schenkung vom Rat der Stadt angenommen wurde.

Auch in diesem Konzept sind weder denkmalfachliche Analysen noch die Untersuchung und Darstellung des Denkmalwertes enthalten, die die oben zitierte Aussage legitimieren könnten. Es kann daher nur als substanzlos abgelehnt werden.

Der Grundsatz, ein „allgemeines Prinzip wissenschaftlicher Arbeit ist, lege artis zu arbeiten“<sup>75</sup>, wurde fundamental missachtet, denn es fehlt eine „schriftliche ausführliche Denkmalbewertung“<sup>76</sup>, die die denkmalfachlichen Belange nachvollziehbar offenlegt.

Die Stadt Köln behauptet: „Die Unterlagen werden zur Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB um das Thema Denkmal erweitert. Eine wissenschaftliche Aufarbeitung ist jedoch nicht erforderlich. Es wird auf den Wissensstand des Amtes für Denkmalschutz und Denkmalpflege zurückgegriffen.“<sup>77</sup>

Das Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege hat bislang keine ausführliche und transparente Denkmalbewertung vorgelegt oder vorlegen können, die wissenschaftlichen Standards entspricht und anhand derer qualifizierte Abwägungen hätten vorgenommen werden können.

Dabei gibt es selbstverständlich seit langem Instrumente zur Behandlung von historischen Parkanlagen: Diese Instrumente wurden 1961 von Bauer aufgezeigt,<sup>78</sup> von ihm selbst 1972

---

<sup>73</sup> Ibid., 64.

<sup>74</sup> Kölner Grünstiftung, *Grüngürtel Impuls Köln: Grundlage zur Vollendung einer Vision* (Köln: Greven Verlag, 2013), 198.

<sup>75</sup> Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, ‘Selbstkontrolle in der Wissenschaft - Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege vom 21. Januar 2005. Dienstanweisung’, 1, accessed 7 Sep 2015.

<sup>76</sup> Dieter J. Martin, Michael Krautzberger, and Martin-Krautzberger (eds.), *Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege - einschließlich Archäologie -: Recht, fachliche Grundsätze, Verfahren, Finanzierung* (3., überarb. und wesentlich erw. Aufl, München: Beck, 2010), 403.

<sup>77</sup> Stadt Köln, *Darstellung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung - Anlage 4* op. cit. (note 70), 59.

<sup>78</sup> Christian Bauer, ‘Verjüngung alten Baumbestandes in Parks und öffentlichen Grünanlagen’, *Das Gartenamt*, 1961.

---

verfeinert<sup>79</sup> und diese 1985 wissenschaftlich von Hennebo mit dem von ihm herausgegebenen wegweisenden Standardwerk<sup>80</sup> untermauert. Auf dieser Basis wurden im Jahr 2000 Leitlinien<sup>81</sup> als handhabbares Instrument herausgearbeitet, die über Jahre in der Fachwelt breit diskutiert wurden, um schließlich 2020 im „Leistungskatalog für die Erarbeitung Gartendenkmalpflegerischer Zielplanungen“<sup>82</sup> veröffentlicht zu werden.

In der gesamten Zeit der Erarbeitung des B-Plans wurde jedoch laut Unterlagen zur Planfeststellung auf eine Untersuchung der Auswirkungen auf das Gesamtdenkmal verzichtet. Das betreffende Gelände wurde stattdessen aus dem Kontext gerissen und die Wunde, die die großflächige Bebauung und Versiegelung insgesamt reißen würde, unberücksichtigt belassen.

Dagegen wird nun der Begriff des „Sportbandes“ instrumentalisiert. Diese Definition kam jedoch erst mit dem Wunsch des 1. FC zum Tragen, als dieser im Äußeren Grüngürtel mit **großen Erweiterungsplänen** auf die Stadt zukam. Die **Alternativprüfungen** wurden in der Abwägung **unzureichend und nicht unvoreingenommen** geprüft, da offenbar von Beginn an der Ausbau eines Leistungszentrums im denkmalgeschützten Geltungsbereich des Grüngürtels gewünscht war.

Es mutet vor diesem Hintergrund als äußerst willkürlich an, wenn die Idee des 1. FC, nämlich die Erweiterung und der Bau eines Leistungszentrums in Richtung Decksteiner Weiher – wie ursprünglich vom Verein gedacht – nun in eine andere Region des unter Schutz gestellten Grüngürtels verlegt werden soll.

---

<sup>79</sup> Christian Bauer, 'Das Parkpflegewerk als Grundlage der Parkentwicklung', *Garten und Landschaft*, 1972, 274–5.

<sup>80</sup> Dieter Hennebo (ed.), *Gartendenkmalpflege Grundlagen der Erhaltung historischer Gärten und Grünanlagen* (Stuttgart: Ulmer, 1985).

<sup>81</sup> Margita Meyer, 'Leitlinien zur Erstellung von Parkpflegewerken für Gartendenkmale', in Bernd Modrow, Alfred Schelter, and Günther Thimm (eds.), *Historische Gärten in Deutschland. Denkmalgerechte Parkpflege* (Neustadt an der Weinstraße: Bighan, 2000), 55–70.

<sup>82</sup> Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V., *Leistungskatalog für die Erarbeitung Gartendenkmalpflegerischer Zielplanungen* op. cit. (note 4).



---

## Fazit

In der Begründung zum B-Plan wird *„der Eingriff in den Äußeren Grüngürtel durch die neuen Trainingsplätze inklusive der Funktionsgebäude, der Modernisierung der bestehenden Trainingsbereiche sowie der öffentlichen Kleinspielfelder aus Sicht des Amtes für Denkmalschutz und Denkmalpflege bzw. des Stadtkonservators unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen als denkmalverträglich eingestuft“*<sup>83</sup>.

In den Antworten auf die eingereichten Stellungnahmen, sei es zum Flächennutzungsplan oder zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, wird viele Male wiederholt, dass es Untersuchungen gäbe und die Eingriffe als denkmalverträglich bewertet worden seien. Dieser Feststellung folgt regelmäßig die Aussage: *„Demnach liegt kein negativer Eingriff ins Denkmal vor.“*<sup>84</sup>

Demgegenüber stellt Davydov bezüglich der Denkmalverträglichkeitsprüfung fest: *„Allerdings bedarf es in solchen Fällen – mit Blick auf den an das Land Nordrhein-Westfalen, die Gemeinden und die Gemeindeverbände gerichteten verfassungsrechtlichen Schutzauftrag – einer umfassenden Ermittlung der abwägungserheblichen Tatsachen, einer adäquaten Gewichtung und eines ernsthaften Versuchs, die widerstreitenden Interessen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Diesem Anspruch werden die zuständigen Behörden leider nicht immer gerecht. Anstelle einer Güterabwägung finden sich vielfach pauschale Verweise auf vermeintlich höherwertige Rechtsgüter oder kryptische Aussagen, wie etwa, dass eine ‚vernünftigerweise gebotene Trassenführung‘ eines Verkehrsweges den Abbruch des Baudenkmals erfordere.“*<sup>85</sup>

So stellt sich die Frage, mit welcher Berechtigung der Eingriff, der eine Gesamtfläche von ca. 240.000 m<sup>2</sup> bzw. 24 ha betrifft, als denkmalverträglich eingestuft wird, wenn doch zugleich *„als Oberziel der Denkmalverträglichkeit die unveränderte oder möglichst unveränderte Erhaltung gefordert wird“*<sup>86</sup>.

---

<sup>83</sup> Stadt Köln, *Bebauungsplan Nummer 63419/02 - Begründung nach § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) - Anlage 6* op. cit. (note 18), 63.

<sup>84</sup> Stadt Köln, *Darstellung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung - Anlage 4* op. cit. (note 70), 63.

<sup>85</sup> Davydov, 'Die Denkmalverträglichkeitsprüfung. Zur Berücksichtigung konservatorischer Belange im Erlaubnisverfahren nach § 9 DSchG NRW' op. cit. (note 17), 1.

<sup>86</sup> Dieter J. Martin et al. (eds.), *Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege: Recht - fachliche Grundsätze - Verfahren - Finanzierung*, Dimitrij Davydov and Jörg Spennemann (4. Auflage, München: C.H. Beck, 2017), 278.

Allgemeine Voraussetzungen der Denkmalverträglichkeit von Veränderungen sind:

- die Geeignetheit,
- die Notwendigkeit,
- die Verhältnismäßigkeit der Minimierung des Eingriffs und
- eine Erhaltungs- und Verlustbilanz.<sup>87</sup>

„Abzuwägen sind regelmäßig nur die öffentlichen Belange.“<sup>88</sup>

Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch in erster Linie um die privaten Belange eines privatwirtschaftlich geführten Unternehmens.

Die Denkmalverträglichkeit wird unserer Kenntnis nach durch die Stadt Köln vorrangig damit begründet, dass *„die Lage der geplanten Sportplätze parallel zur Militärringstraße dabei mehr dem ursprünglichen Gedanken entspricht, als eine Anlage der Sportplätze südwestlich des Geißbockheims entlang der Berrenrather Straße, wie dieses zuerst vom 1. FC Köln angedacht war, aber aus Denkmalschutzgründen nicht weiter verfolgt wurde.“*<sup>89</sup>

Zur Denkmalverträglichkeit wurden keine Analyse und keine Bewertungen vorgelegt.

---

<sup>87</sup> Martin, Krautzberger and Martin-Krautzberger (eds.), *Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege - einschließlich Archäologie* - op. cit. (note 76), 248. (Hervorhebungen durch die Verfasser.)

<sup>88</sup> Ibid.

<sup>89</sup> Stadt Köln, *Bebauungsplan Nummer 63419/02 - Begründung nach § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) - Anlage 6* op. cit. (note 18), 63.

Die Bewertungsmaßstäbe, ihre Grundsätze, Methoden und Standards sind in folgenden Regelwerken niedergelegt:

- Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (Charta von Venedig 1964)<sup>90</sup>.

Die Grundsätze der Denkmalpflege werden im Artikel 3 der Charta von Venedig genannt:

„Ziel der Konservierung und Restaurierung von Denkmälern ist ebenso die Erhaltung des Kunstwerks wie die Bewahrung des geschichtlichen Zeugnisses.“<sup>91</sup> Dabei wird die Charta von Venedig weltweit als das Grundgesetz der Denkmalpflege anerkannt, unabhängig vom Fehlen ihrer Rechtsverbindlichkeit.<sup>92</sup>

Das wichtigste Anliegen der Charta von Venedig ist die Bewahrung der Authentizität, an der sich alle Maßnahmen zu orientieren haben.

- Charta der historischen Gärten (Charta von Florenz 1981)<sup>93</sup>,
- Charta über den denkmalpflegerischen Umgang mit Objekten von kultureller Bedeutung – Denkmalwert (Charta von Burra 1979)<sup>94</sup> und überarbeitet 2013<sup>95</sup>,
- Declaration on historic Urban Public Parks Approaches for the Conservation and Management (2014)<sup>96</sup>.

Trotz offensichtlicher Mängel in der Abwägung soll eine Wiesenschneise eingeebnet, versiegelt, mit Ballfangzäunen, weiteren Zäunen und mit Flutlichtanlagen versehen werden. Es sollen zudem weitere Flächen überbaut und Baukörper, die das vertragliche Maß erheblich überschreiten,

---

<sup>90</sup> Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland, *Charta von Venedig: Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (Denkmalbereiche)*.

<sup>91</sup> Ibid.

<sup>92</sup> Martin, Krautzberger and Martin-Krautzberger (eds.), *Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege - einschließlich Archäologie* - op. cit. (note 76), 248.

<sup>93</sup> ICOMOS/IFLA, *Charta von Florenz: Charta der historischen Gärten*, ICOMOS/IFLA.

<sup>94</sup> ICOMOS, *Charta von Burra: Charta über den denkmalpflegerischen Umgang mit Objekten von kultureller Bedeutung (Denkmalwert)*, Übersetzung von 1998, accessed 18 Oct 2016.

<sup>95</sup> Australia ICOMOS Incorporated, *Burra Charter 2013: The Australia ICOMOS Charter for Places of Cultural Significance* (Burwood, VIC 3125 Australia: Deakin University, (Adopted 2013)).

<sup>96</sup> *Declaration on historic Urban Public Parks Approaches for the Conservation and Management of Historic Urban Public Parks* [during the 2014 ICOMOS 18th General Assembly in Florence].

---

projektiert werden. Denkmalrechtlich nicht genehmigte versiegelte Kunststoffrasenplätze sollen zusätzlich baurechtlich übernommen werden.

So entzieht die Stadt Köln der Öffentlichkeit „Denkmälräume“ durch Zerstörung, um sie einem Privatunternehmen für eine gänzlich andere, der den Denkmalschutz begründenden Ursprungintention diametral entgegenstehenden Nutzung zur Verfügung zu stellen. Damit einher geht der Verlust von Denkmalsubstanz und der Verlust eines prägenden Landschaftsbildes.

Dies widerspricht fundamental den denkmalfachlichen Belangen. Denn: *„Der gänzliche Verlust ist regelmäßig mit den Belangen des Denkmalschutzes nicht vereinbar. An die Abwägung zu Lasten des Kulturdenkmals und zugunsten der privaten Belange des Eigentümers sind hier harte Anforderungen zu stellen.“*<sup>97</sup>

Hinsichtlich der Eingriffe in Denkmale ist außerdem zu berücksichtigen, dass zerstörte Flächen nicht – wie im Arten- und Naturschutz in der Eingriffsregelung angewandt – andernorts wiederhergestellt werden können, sondern dass historische Substanz und damit das Denkmal selbst unwiederbringlich verloren geht.

**Die bislang vorgelegten Unterlagen sind aus unserer Sicht nicht ausreichend, sie sind nicht transparent, und sie entsprechen nicht dem wissenschaftlichen Standard denkmalfachlicher Analysen und Bewertungen.**

**Dennoch bleibt die Stadt Köln nach wie vor verpflichtet, die denkmalpflegerischen Belange bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen.**

**Angesichts der gegebenen Umstände, nämlich der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorgaben (§ 1 Abs. 5, Abs. 6 Nr. 5 BauGB), lautet aus unserer fachlichen Sicht die Schlussfolgerung: „Deshalb kann ein Bebauungsplan wegen Abwägungsfehlern nichtig sein.“**<sup>98</sup>

Der Äußere Grüngürtel Kölns, der im Zusammenhang mit weiteren Grünzügen der Stadt Köln steht, beruht auf dem einmaligen ganzheitlichen Konzept der 1920er Jahre, das die sozialhygienischen Anforderungen mit einer gestalterischen und ästhetischen Konzeption von höchster Qualität vereinen will. Dies ist nicht nur für die Kölner Stadt-, Sozial- und Gartengeschichte zu würdigen, sondern legt Zeugnis ab für ein bundesweites, ja nach aktueller Kenntnis weltweit einzigartiges urbanes Freiraumkonzept. In der Gesamtbetrachtung der international erhaltenen historischen

---

<sup>97</sup> Martin et al. (eds.), *Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege* op. cit. (note 86), 291.

<sup>98</sup> Hönes, *Handbuch Städtebaulicher Denkmalschutz* op. cit. (note 9), 250.

---

Grünsysteme nimmt das Kölner Grünsystem zweifellos eine herausragende Stellung ein, die beim Umgang mit diesem Gartendenkmal besondere Sorgfalt erfordert.

Die Flächen am Decksteiner Weiher mit dem quer gelagerten, in den Stadtraum eingebundenen Beethovenpark sind hierbei besonders sensible Bereiche.

**Die Beurteilung geplanter Eingriffe hat auch die bundesweite und internationale Bedeutung des Kölner Grünsystems zu würdigen und ist mit vollständig und sorgfältig bearbeiteten Unterlagen zu begründen.**


**Der Bebauungsplan 63419/02 – Arbeitstitel: „Erweiterung RheinEnergieSportpark in Köln“ lässt dies an vielen Stellen nicht erkennen. Die denkmalschutzrechtlichen Belange gemäß dem der Stadt Köln obliegenden verfassungsrechtlichen Schutzauftrag – einer umfassenden und unvoreingenommenen Ermittlung der abwägungserheblichen Fakten, einer adäquaten Gegenüberstellung und eines ernsthaften Versuchs der Erhaltung – wurden nicht dargelegt.**

**Aus der Anwendung der vorgenannten Rechtsvorschriften und Grundsätze ergibt sich die Schlussfolgerung, dass das Vorhaben aus denkmalfachlicher Sicht nicht genehmigt werden kann.**

Wir verbleiben mit freundlichem Gruß



(Ulrich Stenger)

Obmann der AGS 

ö.b.u.v. Sachverständiger



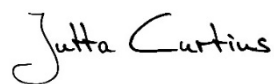
(Peter Jordan)

Fachsprecher gartendenkmalpflege der AGS

Landschaftsarchitekt 

ö.b.u.v. Sachverständiger

Gartendenkmalpflege 



(Jutta Curtius)

Landschaftsarchitektin dwb 

Mitglied ICOMOS Deutschland

ö.b.u.v. Sachverständige

Gartendenkmalpflege 